

Hans Theisen | Rechtsanwalt

Einschreiben/Rückschein

Anwaltskanzlei
Lorenz Seidler Gossel
Wiedenmayerstrasse 23

80538 München

28.04.06
Theisen / Branchenklick
56/06T06
D3/2768

vorab per Telefax

00958-06 NE/cu

Sehr geehrte Herren,

ich zeige an, dass ich mich in dieser Sache selbst vertrete.

Anliegend übersende ich Ihnen meine Unterlassungs- und Verpflichtungserklärung, die ich lediglich zur Verringerung des Prozessrisikos und ohne Anerkenntnis einer Rechtspflicht unterschrieben habe. Ich habe deswegen auch die Ziffern III. und IV. von der Erklärung ausgenommen.

Ich sehe Ihrer Kostenklage entgegen. Den Rechtsstreit kann ich mir erlauben. Den Rechtsstreit, den Sie mit Ihrem Unterlassungsbegehren angeregt haben, kann ich mir leider nicht leisten. Insbesondere in Anbetracht der Entscheidung des LG München I, die Sie beigefügt haben, wenn ich auch nicht überprüfen kann, auf welchem genauen Sachstand sie ergangen ist. Unser Rechtsstreit könnte natürlich dazu führen, dass ich die Werbung wieder aufnehme. Warum ich so leicht auf die Werbung verzichten kann, können Sie meiner Auskunft entsprechend Ziff. II. meiner Unterlassungs- und Verpflichtungserklärung entnehmen, die ich weiter unten gleich erteile.

Zunächst möchte ich bemerken, dass ich das Unterlassungsbegehren Ihrer Mandantin für einen krassen Verstoß gegen das *venire contra factum proprio* ansehe. Ihre Mandantin will verhindern, dass jemand den Namen branchenklick benutzt, nur weil Ihre Mandantin diesen Namen - neben vielen anderen - auch benutzt. Dabei beschäftigt sich Ihre Mandantin - so viel ich weiß ausschließlich - damit, ungefragt Namen und Daten von Bürgern und Unternehmen zu benutzen, um zumindest den Versuch zu unternehmen, die Träger dieser Namen zu übervorteilen, wenn man nicht gar von Betrug reden will. Dabei möchte ich nicht verhehlen, dass ich in dem Tun Ihrer Mandantschaft einen ziemlich klaren Fall von Betrug sehe, der offensichtlich Geschäftszweck Ihrer Mandantin zu sein scheint. Vielleicht könnte die Rechtsprechung, die Sie selbst mit der überreichten Rechtsprechung des Landgerichts München I provoziert haben, ein „Geist“ werden, den Sie nicht mehr los werden. Mit der gleichen Begründung könnte man doch vielleicht Ihre Mandantschaft abmahnen, es zu unterlassen, ungefragt Namen Dritter zu benutzen, um sie zu täuschen und in eine Vermögensgefahr zu bringen. Dann müsste sich Ihre Mandantschaft plötzlich ein ganz anderes Betätigungsfeld ausdenken!

Ich selbst habe mich in 20 Jahren Anwaltstätigkeit mit Abmahnerei, die für mich grundsätzlich anrühlich erscheint, nicht beschäftigt, aber ich werde das mit Vergnügen bei geeigneten Organisationen anregen und mich zu diesem Zweck mit der Anwaltskammer in Verbindung setzen, ob ich nicht meine Akte „Theisen ./ Branchenklick“ mit Ihrer Abmahnung, diesem Schreiben und allen Dokumenten, die in dieser Akte noch anfallen, als WebAkte ins Internet stellen und jedermann zugänglich machen darf. Selbstverständlich werde ich jetzt, wo ich gesehen habe, wie sensibel Ihre Mandantschaft ist, das nur tun, wenn ich mich auch vorher vergewissert habe, dass das zulässig ist.

Nun zu der begehrten Auskunft: Wenn ich die Auswertung bei Google Adwords richtig verstehe, habe ich das keyword „branchenklick“ (neben anderen keywords, die „Kollegen“ Ihrer Mandantschaft zuzuordnen sind) seit dem 03.03.06 verwendet. Sicher jedenfalls nicht früher. Bis zum 26.04.06 (= bis zum Ende der Kampagne) haben 15 Internetsucher daraufhin aufgrund dieses keywords meine Anzeige angeklickt. Wie viele Mandate ich daraus bekomme habe, müsste Ihre Mandantschaft wissen: Keine. Ich schließe daraus Folgendes. Die Kampagne war für mich wirtschaftlich nicht wertvoll, wie natürlich überhaupt die Mandate gegen Ihre Mandantschaft und andere Firmen, die sich damit beschäftigen, anderen wertlose Leistungen für teures Geld dadurch zu verkaufen, in dem sie versuchen, die Absicht eines Vertragsangebots zu verschleiern, für mich kein Geschäft sind. Ich verstehe dies mehr als Dienst an der Gesellschaft. Weiter schließe ich aus der Auswertung der Google-Kampagne, dass Ihre Mandantschaft hier eindeutig der Marktführer zu sein scheint, weil die „Kollegen“ - Namen zu wesentlich weniger „Klicks“ führten. Aber das ist natürlich nur ein Eindruck. Ich bin kein Fachmann auf dem Gebiet des Internetmarketings.

Ich hoffe, dass Sie mit der Auskunft zufrieden sind. Selbstverständlich bin ich bereit, die Richtigkeit eidesstattlich zu versichern und ergänzend Auskunft zu erteilen, allerdings aus den o.g. Gründen nur schriftlich, weil man mündliche Auskünfte nicht in eine elektronische Akte stellen kann.

Mit freundlichen Grüßen

Hans Theisen
Rechtsanwalt